

Frau
Christine Scheel, MdB
Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Az
44.800

Zeichen
Q4 Dr.Kr./Ko

Durchwahl
5440

Datum
18.01.2005

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts
- Drucksache 15/4321 -**

Sehr geehrte Frau Scheel,

wir danken Ihnen für die Einladung zu der Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts. Wir werden gerne die Gelegenheit wahrnehmen, in der Anhörung die Position der Versicherungswirtschaft als bedeutender institutioneller Pfandbriefinvestor zu dem Entwurf des Pfandbriefgesetzes darzulegen. Vorab erlauben wir uns, Ihnen die nachfolgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu übermitteln.

Im Rahmen der breit diversifizierten, auf Sicherheit ausgerichteten Kapitalanlagepolitik der Versicherungsunternehmen haben Pfandbrief-Investments traditionell einen sehr hohen Stellenwert. Etwa ein Drittel der gesamten Kapitalanlagen der deutschen Versicherungswirtschaft entfallen auf Pfandbriefe. Bedeutung hat die Qualität des Pfandbriefs auch im Hinblick auf die zukünftige Behandlung dieser Anlagen nach Solvency II und für die Beurteilung der Finanzstärke von Versicherungsunternehmen durch Rating-Agenturen. Es ist daher aus unserer Sicht von grundlegender Bedeutung, dass die Qualität des Pfandbriefs auch zukünftig erhalten bleibt. Vor diesem Hintergrund ist sehr zu begrüßen, dass der Entwurf für ein Pfandbriefgesetz (PfandBG) wesentliche Qualitätsmerkmale des HBG und ÖPG übernimmt und die Qualität des Pfandbriefs durch detaillierte Regelungen für ein Pfandbrief-Risikomanagement sowie erhöhte Transparenzanforderungen sogar noch erhöht werden soll. Eine entsprechende Qualität des Pfandbriefs vorausgesetzt, dürften sich durch das Hinzutreten zusätzlicher Pfandbriefemittenten positive Impulse für die Anlagepolitik der Versicherungsunternehmen ergeben, da die Pfandbriefportfolios besser diversifiziert werden können.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 50 00
Fax: 030 / 20 20 - 60 00

E-Mail: u.krueger@gdv.org

www.gdv.de

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft darf es aber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Interesse der Anlagesicherheit nicht zu einer

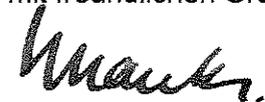
Aufweichung des Gesetzentwurfs dergestalt kommen, dass wichtige Qualitätsmerkmale des Pfandbriefs zur Diskussion gestellt werden. Insoweit ist vor allem auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Es bestehen grundlegende Bedenken gegen eine Abschaffung der Vorschriften zum Risikomanagement (§ 27 PfandBG). Denn die Pfandbriefqualität basiert auf der spezifischen Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Risiken der Deckungsmassen. Die Anforderungen an das Risikomanagement sollten insoweit als ein wichtiges Kernelement des PfandBG unangetastet bleiben.
- Abzulehnen ist die Zulassung von Pfandbriefen als Deckungswert (§ 19 PfandBG), da hierdurch die Transparenz der Deckungsmassen erheblich eingeschränkt würde und es zu einer künstlichen Aufblähung des Pfandbriefvolumens käme.
- Für Versicherungsunternehmen als institutionelle Investoren kommt der Transparenz der Deckungsmassen im Hinblick auf die Sicherheit eine sehr hohe Priorität zu. Die Versicherungswirtschaft wendet sich daher mit Nachdruck gegen Überlegungen, die in § 28 PfandBG vorgesehenen Transparenzanforderungen durch einen Verzicht auf eine vierteljährliche Berichterstattung einzuschränken.

Es wäre vielmehr wünschenswert, wenn die Transparenzanforderungen sogar noch erhöht würden. So sieht der Gesetzentwurf lediglich eine Aufgliederung der Angaben nach Staaten sowie nach der Art der Nutzung vor. Eine Aufgliederung innerhalb Deutschlands fehlt hingegen, obwohl gerade die regionale Verteilung der beliehenen Grundstücke innerhalb Deutschlands für institutionelle Investoren von besonderem Interesse ist. Die noch im Diskussionsentwurf des Pfandbriefgesetzes vorgesehene Angabepflicht zur Verteilung innerhalb Deutschlands sollte daher dringend wieder aufgenommen werden. Für Investoren ist es darüber hinaus von besonderem Interesse, wie sich die Nutzungsarten auf die einzelnen Regionen verteilen, da erst hierdurch die Struktur der Deckungsmasse wirklich eingeschätzt werden kann. Da diese Angaben vorliegen und zum Teil schon heute in den Jahresabschlüssen gemacht werden, schlagen wir im Interesse einer weitergehenden Transparenz vor, eine Verknüpfung zwischen den Angaben zur Belegenheit und den Nutzungsarten vorzusehen.

Wir freuen uns, in der Anhörung am 26. Januar 2005 zu den Fragen der Mitglieder des Finanzausschusses Stellung nehmen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Knauth)



(Dr. Krüger)